Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

03.10.2012

1298.
Energiebeauftragter, Ersatz von Erdgas im Fernwärmegebiet Zürich-Nord, Verlängerung der Stilllegungsfristen

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

In Zürich-Nord überlagert sich aktuell in verschiedenen Gebieten die Versorgung mit Fernwärme und Erdgas. Bereits 1992 wurde im STRB 143/1992 («Überprüfung des Konzeptes für die Wärmeversorgung der Stadt Zürich») festgelegt, dass in diesen Gebieten neben der Fernwärme längerfristig keine weiteren leitungsgebundenen Energieträger zum Einsatz kommen sollen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um das Fernwärmenetz und das Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz und das Heizkraftwerk Aubrugg längerfristig möglichst wirtschaftlich und effizient betreiben zu können.

Die technische Nutzungsdauer verschiedener Erdgasleitungen in diesem Gebiet ist in absehbarer Zeit erreicht und das Erdgasnetz kann mittelfristig nicht wirtschaftlich betrieben werden. Daher hat die Erdgas Zürich AG (Erdgas Zürich) 2011 den konkreten Rückzugsfahrplan für den Zeitraum von 2015 bis 2019 ausgearbeitet. Diesem Vorhaben hat der Stadtrat am 14. September 2011 (STRB 1139/2011) zugestimmt. Gleichzeitig hat er flankierende Massnahmen, insbesondere ein spezifisches Angebot «Beratung Ersatz Erdgas in Zürich-Nord» und ein Informationskonzept, beschlossen. Eine Medienorientierung fand am 21. September 2011 statt, eine Informationsveranstaltung im Quartier am 5. Oktober 2011.

Trotz der flankierenden Massnahmen wurden in der Zwischenzeit verschiedene Vorstösse im Zusammenhang mit der Stilllegung des Gasnetzes im Fernwärmegebiet Zürich-Nord eingereicht. So verlangt eine von der Interessengemeinschaft Gasnetz Zürich-Nord am 19. April 2012 eingereichte Petition vom Stadtrat, für den Fortbestand des Erd- und Biogasnetzes Zürich-Nord zu sorgen und damit die Versorgung der Quartiere Oerlikon, Seebach, Schwamendingen, Neuaffoltern und Unterstrass-Nord mit Erd- und Biogas durch Erdgas Zürich weiterhin sicherzustellen. Ferner hat der Gemeinderat am 27. Juni 2012 ein Dringliches Postulat von Michèle Halser-Furrer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) mit folgendem Wortlaut dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen (GR Nr. 2012/199):

> Der Stadtrat wird aufgefordert, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie die Kappung der Erdgasversorgung in Zürich Nord – sofern nicht ganz darauf verzichtet wird – auf einen Zeitpunkt hinausgeschoben werden kann, der die Amortisation der installierten Verbrauchsgeräte erlaubt, und wie in Härtefällen jene Eigentümer entschädigt werden können, die in den letzten Jahren durch unklare Informationen über den Zeithorizont der Gaslieferungen zu Investitionen veranlasst wurden, welche auch zum Zeitpunkt der Kappung noch nicht amortisiert sind.

Der Stadtrat hat die Beantwortung der beiden oben erwähnten politischen Vorstösse dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

2. Festhalten am Stilllegungsentscheid der Erdgas Zürich AG

Eine dauerhaft konkurrenzierende Erschliessung des Fernwärmegebiets Zürich-Nord mit den leitungsgebundenen Energieträgern Fernwärme sowie Erdgas und Biogas ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Die standortgebundene, hochwertige Abwärme aus dem Kehrichtheizkraftwerk Hagenholz und dem Heizkraftwerk Aubrugg kann nur im Fernwärmegebiet genutzt werden, daher ist die Fernwärme in diesem Gebiet zu priorisieren. Die Priorisierung stützt sich auf die bestehenden kantonalen Vorgaben und wurde 1992 vom Regierungsrat bei der

Genehmigung der kommunalen Energieplanung der Stadt Zürich explizit gestützt. Infolge der fehlenden Neuanschlüsse und der vielen Gebäudesanierungen in Zürich-Nord sind der Erdgas-Absatz und die daraus entstehenden Erträge seit längerem rückläufig. Daher ist die Wirtschaftlichkeit des Erdgas-Netzes im Fernwärmegebiet Zürich-Nord schon heute bedeutend schlechter als im restlichen Versorgungsnetz. Wie in anderen Gebieten hat Erdgas Zürich auch in Zürich-Nord den Bau der Erdgasleitungen vorfinanziert und ist auf die Amortisation dieser Investitionen über die Verkaufsmarge angewiesen. Mit den rückläufigen Erträgen im Fernwärmegebiet Zürich-Nord können jedoch die jährlichen Instandhaltungs- und Betriebskosten sowie die anfallenden Kosten für Leitungsumlegungen des Erdgas-Netzes nicht mehr finanziert werden. Das Erdgas-Netz im Fernwärmegebiet Zürich-Nord kann daher mittelfristig nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Deshalb wird am Stilllegungsentscheid von Erdgas Zürich festgehalten.

3. Verlängerung der Stilllegungsfristen

Aufgrund der oben erwähnten politischen Vorstösse haben Erdgas Zürich und die Stadt Zürich die Frage einer möglichst späten Stilllegung der Erdgasleitungen nochmals im Detail geprüft. Ziel war es, den betroffenen Kundinnen und Kunden mehr Zeit für eine grösstmögliche Amortisation ihrer gasversorgten Installationen bzw. für eine vertiefte Abklärung von Energieversorgungs-Alternativen zu gewähren. Ferner soll auch eine grössere Anzahl bisher gasversorgter Objekte mit Fernwärme erschlossen werden. Die Verlängerung der Stilllegungsfristen wurde unter der Voraussetzung geprüft, dass die Lösung für Erdgas Zürich wirtschaftlich vertretbar ist.

3.1 Neue Fristen und Amortisation der gasversorgten Installationen

Als Ergebnis dieser Prüfung schlägt Erdgas Zürich im Vergleich mit den bisherigen Terminen (gemäss STRB 1139/2011) neu folgende Termine für die etappierte Stilllegung der Erdgasleitungen im Fernwärmegebiet Zürich-Nord vor:

Gebiet	bisheriger Termin	neuer Termin
Schwamendingen	30. Juni 2015	30. Juni 2016
Seebach	30. Juni 2016	30. Juni 2021
Oerlikon	30. Juni 2017	30. Juni 2022
Neuaffoltern	30. Juni 2018	30. Juni 2023
Unterstrass-Nord	30. Juni 2019	30. Juni 2024

Die Stilllegungsfrist wird somit in den oben genannten Gebieten – mit Ausnahme von Schwamendingen – um fünf Jahre verlängert. Es ist denkbar, dass Gasleitungen während der Verlängerungsfrist wegen eines Bauprojekts Dritter verlegt oder aus Sicherheitsgründen erneuert werden müssten. In einem solchen Fall werden die Gasleitungen vor Ablauf der Verlängerungsfrist stillgelegt. Dank dieser Einschränkung werden Investitionen vermieden, die angesichts der restlichen Nutzungsdauer der Gasleitungen unverhältnismässig wären.

In Schwamendingen sind umfangreiche Strassensanierungen in der Ueberlandstrasse geplant, die voraussichtlich ab Anfang 2017 ausgeführt werden. Sie tangieren auch die Hauptleitung der Gasversorgung. Daher kann die Stilllegung des Erdgasnetzes in Schwamendingen nur um ein Jahr, bis zum 30. Juni 2016, hinausgeschoben werden.

Eine fünfjährige Verlängerung der Stilllegungsfrist ohne die erwähnte Einschränkung bei Leitungsumlegungen ist auch volkswirtschaftlich nicht vertretbar. Bei zwei Strassensanierungen im Fernwärmegebiet Zürich-Nord hat Erdgas Zürich die Kosten der Umlegung von Gasleitungen geschätzt. Mit einer Umlegung könnten die betroffenen Kundinnen und Kunden einen Umstieg von Erdgas auf einen anderen Energieträger bis zum definitiven Stilllegungstermin hinausschieben. Würden die betroffenen Kundinnen und Kunden im schlechtesten Fall auf Heizöl umstellen, könnte mit der Umlegung zwar der CO_2-Ausstoss reduziert werden. Ein Vergleich der resultierenden Einsparungen beim CO_2-Ausstoss mit den notwendigen Investi-

tionen ergibt jedoch Kosten von deutlich über 1000 Franken pro Tonne vermiedener CO_2-Emissionen. Diese Kosten stehen in einem grossen Missverhältnis zu den Kosten anderer Reduktionsmöglichkeiten. Bei der Förderung von Wärmepumpen durch den städtischen Stromsparfonds beispielsweise ergeben sich CO_2-Reduktionskosten von unter 50 Franken pro Tonne.

Aus heutiger Sicht sollte die erwähnte Einschränkung in der Verlängerungsphase eine Minderheit der Gaskundinnen und -kunden treffen. Diese werden von Erdgas Zürich so früh wie möglich über die definitive Stilllegung informiert.

Mit der Verlängerung der Stilllegungsfristen kann der Restwert der nicht amortisierten Gasgeräte bei den betroffenen Kundinnen und Kunden gemäss Berechnungen von Erdgas Zürich voraussichtlich um rund 80 Prozent gesenkt werden.

3.2 Zeitgewinn für Ersatz erdgasbetriebener Heizungen und Geräte

Die längere Frist bis zur Stilllegung der Erdgasleitungen ermöglicht den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern die vertiefte Abklärung von Energieversorgungs-Alternativen. Als Unterstützung bietet die Stadt im Rahmen des Energie-Coachings weiterhin die kostenlose Beratung zum Ersatz von Erdgas. Dabei entwickelt, berechnet und diskutiert eine Fachperson mit den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern Strategien für die Liegenschaft und den Ersatz von Heizung und weiteren gasbetriebenen Geräten (vgl. STRB 1139/2011).

Der neue Zeitrahmen erhöht zudem den Spielraum für Abklärungen, im Rahmen von Erschliessungsprojekten mehrere benachbarte Liegenschaften gemeinsam wirtschaftlich ans Fernwärmenetz anzuschliessen. Es ist anzustreben, dass mit der Verlängerung der Frist bis zur Stilllegung der Erdgasleitungen die Quote von rund 64 Prozent des heutigen Erdgasabsatzes (vgl. STRB 1139/2011), die ans Fernwärmenetz angeschlossen werden kann, noch weiter erhöht werden kann.

3.3 Anschluss ölversorgter Liegenschaften ans Fernwärmenetz

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich Wärme (ERZ Zürich Wärme) hat die Anstrengungen für zusätzliche Fernwärmeanschlüsse verstärkt. Die längeren Stilllegungsfristen haben den Vorteil, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von ölversorgten Liegenschaften ebenfalls über die veränderten Rahmenbedingungen im Fernwärmegebiet informiert werden und einen Fernwärmeanschluss prüfen können. Damit werden Fernwärmeanschlüsse in bisher mit Fernwärme nur gering erschlossenen Strassen wirtschaftlicher und die Anschlusschancen für bisher gasversorgte Liegenschaften können verbessert werden.

Um die Anfragen zu Sanierungsaufforderungen der Tankkontrolle (UGZ) betreffend erdverlegter einwandiger Tankanlagen sowie Anfragen ölversorgter Liegenschaften bewältigen zu können, hat ERZ Zürich Wärme einen Ausbau der personellen Kapazität zur Erschliessung von Liegenschaften eingeleitet. So werden zwei zusätzliche Personen für die Bereiche Verkauf/Kundendienst und Projektleitung angestellt und wird eine weitere Person für den Verkauf beantragt. Temporäre Unterkapazitäten im Bereich Projektausführung werden wie bisher mit externen Dienstleistern ausgeführt (vgl. STRB 1139/2011).

4. Entschädigungen für Härtefälle bei noch nicht amortisierten Investitionen

Erdgas Zürich strebt kulante Lösungen für Gaskundinnen und -kunden an und ist daher in berechtigten Fällen bereit, Entschädigungen zu leisten für Gasheizungen, die aufgrund der Stilllegung der Gasleitung nicht amortisiert werden können. Basis für die Berechnung der noch nicht amortisierten Investitionen sind eine individuelle Beurteilung der Sachlage und die Vorgaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes (SIA 480) hinsichtlich Lebensdauer von Gasheizungsanlagen. Eine Entschädigung erfolgt nur, sofern der noch nicht amortisierte, kumulierte Restwert Fr. 500.– überschreitet.

5. Information der betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer

Um die mit den verlängerten Stilllegungsfristen angestrebten Ziele zu erreichen, ist eine proaktive, konkrete und unter den beteiligten Akteuren abgestimmte Kommunikation nötig. Als Elemente des Informationskonzepts sind vorgesehen:

1. Eine Medienmitteilung des Stadtrats nach dem Stadtratsbeschluss.
2. Ein von Erdgas Zürich in Zusammenarbeit mit ERZ Zürich Wärme und UGZ verfasstes Informationsschreiben, mit dem alle betroffenen Erdgaskundinnen und -kunden über den vorliegenden Stadtratsbeschluss informiert werden.
3. Eine mit der Interessengemeinschaft Gasnetz Zürich-Nord koordinierte öffentliche Informationsveranstaltung.
4. Eine individuelle Information und eine schriftliche Vereinbarung von Erdgas Zürich mit den betroffenen Erdgaskundinnen und -kunden über die Kenntnisnahme der Verlängerungsfristen und einer allfälligen Entschädigung von nicht-amortisierbaren Investitionen.
5. Eine unter der Federführung von UGZ mit ERZ Zürich Wärme abgestimmte Information an die Eigentümerinnen und Eigentümer von ölversorgten Liegenschaften über den aktuellen Stilllegungsfahrplan von Erdgas Zürich und die Anschlussmöglichkeiten ans Fernwärmenetz.
6. Eine Information der Installateure und Fachverbände durch Erdgas Zürich über die Verlängerung der Stilllegungsfristen in den betreffenden Teilgebieten.

Die Ziffern 3 bis 5 des STRB 1139/2011 sollen unverändert bleiben. Die Ressourcen für die fachliche Unterstützung der betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer im Rahmen des Energie-Coachings bleiben auch ab 2019 sichergestellt, da die befristete Stelle langfristig in eine unbefristete umgewandelt werden soll.

Auf den im Einvernehmen mit den Vorstehenden des Gesundheits- und Umweltdepartements und des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der zeitlichen Verschiebung der etappierten Stilllegung des Erdgasnetzes im Fernwärmegebiet Zürich-Nord gemäss Erwägung 3.1 wird zugestimmt.
2. Es gilt die Einschränkung, dass eine Gasleitung vor Ablauf der Verlängerungsphase stillgelegt wird, wenn diese wegen eines Bauprojekts Dritter verlegt oder aus Sicherheitsgründen erneuert werden müsste. Betroffene Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer werden so früh wie möglich informiert.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Erdgas Zürich AG bereit ist, in berechtigten Fällen Kundinnen und Kunden für bei der effektiven Stilllegung der Erdgasleitung noch nicht amortisierte Gasheizungen zu entschädigen, sofern gemäss Berechnung der Erdgas Zürich AG der nicht amortisierte kumulierte Restwert mehr als Fr. 500.– beträgt.
4. Dem Informationskonzept gemäss Erwägung 5 wird zugestimmt.
5. Die Vorsteherin des Gesundheits- und Umweltdepartements wird ermächtigt, ab 1. Januar 2020 eine unbefristete 100-Prozent-Stelle zu beantragen – als Ersatz für die gemäss STRB 1139/2012 per Ende 2019 befristet geschaffene Stelle.
6. Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe wird eingeladen, die Petitionärin, Interessengemeinschaft Gasnetz Zürich-Nord, über diesen Stadtratsbeschluss zu informieren.

7. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, den Energiebeauftragten und an die Erdgas Zürich AG, Aargauerstrasse 182, Postfach 805, 8010 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin